



L3



er Durchlauchtigste Chur-Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. unser gnädigster Herr, haben die, auf das herannahende

1774^{te} Jahr,

von E. getreuen Landschaft, bey letztgehaltener allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, in gleichen zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Landes, erforderlichen Miliz, auch, zu Befreyung der unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Land-Tags- Abschiede vom 14. Januar 1770. gnädigst acceptirte

Land-Brand-Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-Papier und
Spiel-Charten, in gleichen

Personen-Steuer, und Mahl-Groschen-Abgabe,

in denen gnädigst an uns erlassenen und sub A. & B. angedruckten höchsten Befehlen, gewöhnlichermassen auszusprechen, uns die weitere Bekanntmachung Höchst Ihrer gnädigsten Willens-Meynung an die, in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, wie auch an die Herren Aemte, Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer, anzubefehlen und dähin folgendes, zur gebührenden Beobachtung, gemeinest anzuordnen geruhet

*Beauftraget
zu Josselle in loco judicii,
den 29. Januar 1774
Johann Daniel Laber
Registr. jur.*

1) Die

1.) Die vorhin, in denen Terminen Lactare und Bartholomaei und Land-Steuer, war in jedem derselben, zur Hälfte, unter dem Nahmen der Pfennige.

Land - Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, ter-
minlich an Acht Pfennigen, sind, sowohl im Monat Martii, als im
Monat Augusti, bewilligtermassen einzubringen, jedoch, nach der im Steuer-
Aus schreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Einrichtung, aus denen daselbst be-
merkten Ursachen, mit zu denen Pfennig - Steuern zu schlagen, und mit selb-
gen in Eine Rechnung zu bringen:

Demnachst

2.) die von E. getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhobeten
Franck-Steuer-Abgaben, verschiedentlichen

Franck - Steuern,

wie bisanhero und, nach Vorschrift des erläuterten Franck - Steuer - Aus schrei-
bens d. d. Dresden am 16. Januar. 1747. in denen Frißen Quasimodogeni-
ti, Crucis & Luciae, nach vorgeschlagener Waage und Ordnung, eingebracht
und berechnet werden sollen, und zwar dergestalt, daß

von braunen
und weißen in-
ländischen
Biere.

a) von jedem Faße inländischen braunen Bieres,
Ein Thaler, Acht Groschen,

b) von jedem Faße inländischen weißen Bieres,
Ein Thaler, Zwölf Groschen,

c) von jedem Faße ausländischen braunen Bieres,
Ein Thaler, Sechzehn Groschen,

d) von jedem Faße ausländischen weißen Bieres,
Zween Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von denen, auf besondere Concession, an Theils Orten brauen-
den leichten oder sogenannten Halb - Biere das sonst geordnete, nach dem
bestimmten Saße, zu entrichten;

Auch

e.) Die

e.) die vor dem üblich gewesen und in dem Generali vom 27. Novembr. 1728. gegründete

Ordinaire Wein = Steuer,

ordinaire Wein = Steuer,

benebst

f.) der bey dem Land = Tage 1742. zuerst erhöhhet und bey nachherigen Land = Tagen 1746. 1749. 1763. 1766. sowohl bey letztem, zu Anfange des Jahres 1770. beendigten Land = Tage continuirten

Neuen Wein = Anlage, von denen ausländischen Weinen,

Neue Wein = Anlage,

nach Vortheil derer dieselhalb emanirten Ausschreiben, was fernochin einzubringen bleiben, jedoch ist es in Ansehung der darüber zu fertigenden Rechnungen, allenthalben, nach der diesfalls im Steuer = Ausschreiben aufs Jahr 1764. ertheilten Weisung zu halten.

So viel

g.) die Abgabe von

Ausländischen Brandtweine,

Abgabe von ausländischen Brandtweinen.

welscher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriffe derer so genannten Liqueurs, anlanget; Da verbleibet es ferner dabey daß

von jedem Eymcr einfachen ordinären Brandtweine,

Zween Thaler, Zwölf Groschen, und

von jedem Eymcr abgezogenen Brandtweine,

Vier Thaler, $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ ingleichen von denen Liqueurs,

vernommen, die auf einzelne Kannen in legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und das, so davor eingegangen, in die Franck = Steuer = Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Haupt = Summe, gleich der Neuen Wein = Anlage, recapituliret wird.

Kraft des höchsten Ausschreibens sub A. werden demnach sämtliche einbezirkte Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten,

Städten, ingleichen die bestellten Herren Amts- Stadt- und übrige Steuer- Einnehmere, mit resp. ergebenst, und dienstlichen Ersuchen vor unsere Personen, hierdurch beschieden, obbenannte Land- Steuer- Pfennige, und verschiedentliche Tranc- Steuer- Abgaben, in tüchtigen unverrufenen Münz- Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig beyzutragen, und Erstere, in Terminis Lactare & Bartholomaei, Letztere aber, in denen gewöhnlichen Fristen, worzu wir

Land- Steuer-
Einrechnungs-
Termine,

Einrech-
nungs- Fristen
zu denen
Tranc- Steuer-
Abgaben.

Deu Wenzeslaus Goseck

auf die Frist Quasimodogeniti den 12. Mart.

- - Crucis	- 19 August.	} 1774.
- - Luciac	- 17. Novembr.	

Etrafe, we- gen nicht zu gehöriger Zeit gehaltener Tranc- Steuer- Einrechnung. Abschuß der Tranc- Steuer- Register.

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesetzten und, ohne Rückfrage, sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen dop- pelten Registern, so

zur Frist Quasimodogeniti, mit dem 28. Febr.

- - Crucis	- - 30. Julii.	} 1774.
- - Luciac	- - 31. Octobr.	

bey jeder Einnahme, im ganzen Creyße, abzuschließen sind, auch baaren Geld, und unverfälschten Belegen, an uns einzuliefern, und in Tranc- Steuern einige Reste, welche, bey dieser Abgabe, ohnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Ersakes, nicht zu gestatten, vielmehr darinnen und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten.

Pfennig und Quatember- Steuer- Abgaben, an

3.) Nach mehrern Inhalte des höchsten Ausschreibens sub B. sind

Pfennig und Quatember- Steuern,
auf dem Lande

58. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, worunter oben ge-

dachte 16. Land- Steuer- Pfennige mit begriffen sind, und

49. Quatember,

gleichwie

in

in denen Städten

18 $\frac{1}{2}$. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und
22 $\frac{1}{2}$. Quatember,

wo die General - Accise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, vor selbige die Land, auch ordinären Pfennig, und Quatember, Steuern, monatlich in folle überträgt, und von welchen, in surrogatum derer auf dem Lande mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, die Wahl-Groschen - Abgabe, wie weiter unten gemeldet werden wird, zu leisten ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf derer, in dem, unserm Creyß - Patente

Verfall: Zeit der Pfennig- und Quatember- Steuern.

auf das Jahr 1770. sub D. beygedruckt gewesenem Pfennig- und Quatember - Steuer - Verzeichnisse, bestimmten Fristen, als worauf wir uns dieserhalb hiermit beziehen, richtig einzubringen, und in guten, underrufenen, Mandatmäßigen Münz - Sorten, an uns abzuliefern, damit wir nicht gedrungen werden, gegen diejenigen, die solchen höchsten Anbefohlnisses, wider beßres Verhoffen, behdrtig nicht nachkommen, und in monatlicher Abführung dieser Art Steuern, ihres contribublen Zustandes ohngeachtet, sich faumselig erweisen werden, nach Ablauf der gesetzten Fristen, ohne weitere Nachsicht, mit denen, in dem sub dato Dresden am 9. Novembr. 1772. emanirten unserm dies-

Modus Executionis.

fähigen Creyß - Patente sub D. beygedruckten, ingleichen in dem Erläuterungs - Rescripto generali de dato Leipziger Oster - Markt vom 7. May 1773. welches mittelst unsrer schriftlichen Patente vom 17. May 1773. männiglich zur Wissenschaft gebracht worden, und zu Vorkommung alles weitern von der

Unwissenheit hergenommenen Einwendens hier sub C. beygedruckt zu finden ist, vorgeschriebenen Zwangs - Mitteln, zu Vermeidung eigenen Ersäzes, vorzuziehen, hiernächst von denenjenigen Gerichts - Obrigkeiten und Unter - Einnehmern, welche beyrn Schluß des Jahres, die Einrechnungs - Register, in duplo, zu gehöriger Zeit, längstens mit dem 15. Januar. 1775. nicht werden eingereicht haben, die hierauf gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern, ohne weitere Rückfrage, so fort einbringen zu müssen.

Strafe wegen nicht zu gehöriger Zeit, in duplo übergebener Pfennig- und Quatember - Steuer - Einrechnungs - Register.

4.) Der

Impost von Stempel - Pappier und Spiel - Charten,

Impost von Stempel - Pappier und Spiel - Charten,

ist in der, durch verschiedene Mandate, besonders vom 7ten Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749; geordneten Maße, im künftigen 1774sten Jahre noch fernere zu erheben und zur Verrechnung zu bringen, also, daß, was die ungestempelten

Wierfache Strafe, wegen gebrauchter ungekempelter so wohl inn- als ausländischer Spiel-Char- ten.

pelten Charten in specie anlangt, sie mögen in- oder ausländisch seyn, derjenige, der solche gebrauchet, mit der, von E. getreuen Landschaft, bey letztgehaltene Land-Tage, vorgeschlagenen und von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. genehmigten Vierfachen Strafe, an

Zwanzig Thaler

für jedes Stück, ohne einige Milderung, angesehen werden soll.

Personen-
Steuer: Ab-
gabe.

5.) Was die

Personen - Steuer

anbetrifft; So hat es bey demjenigen allenthalben sein Verbleiben, was wegen dieser Abgabe, in dem sub dato den 31. März. 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten alphabetischen Consignation, in soferne nachherige speciellere Verordnungen nicht etwa in einem oder dem andern Punkte eine Abänderung verlangen, anbefohlen und vorgeschrieben worden ist.

Mahl: Gre-
schen Abgabe
in denen Ac-
cisbaren
Städten.

6.) Gleichergestalt ist auch der in denen Actisbaren Städten, statt derer, auf dem Lande, mehr bewilligten Drey Pfennige und Drey Quatember, bebehaltene

Mahl - Groschen

nach Anseitung des Ausschreibens de dato den 10ten Decembr. 1766. im künftigen 1774ten Jahre noch ferner zu erheben.

Einbringung
der Steuer:
Reste.

7.) Die ältern und neuern, von der jetzigen und vorherigen Bewilligung herrührende Steuer-Reste, daferne sie nicht auf wärklichen Caducitaten haften, sind alles Fleißes, so weit es nur immer thuntlich, mit der erforderlichen Vehutsamkeit, und ohne, daß die vorzüglich zu befördernden currenten Steuer-Abgaben gehemmet werden, nach Befinden der Umstände, durch particular-Zahlung und Bestimmung leidlicher Freijhen, in Conformitact des

vorhin angezogenen höchsten Generalis vom 7ten Maii 1773. sub C. einzubringen und die darauf eingegangenen Gelder, wenn sie nehmlich auf Reste jetziger Bewilligung, mithin aufs 1770ste und folgende Jahre bezahlet worden sind, in denen alljährlichen Schock- und Quatember-Steuer-Rechnungen, zur Abführung zu bringen; Dahingegen die aus denen vorherigen Bewilligungen herrührende, bis mit anno 1769. unabgeführt verbliebene Steuer-Rest-Gelder, mit denen auf

Strafe, we-
gen nicht zu
bestimmter Zeit
übergebener
Schock und
Quatember-
Steuer-Rest-
Rechnungen.

den 27sten Junii 1774.

bey Vermeidung Zwanzig Thaler - Strafe, in duplo zu übergeben hat-
tenden

Rest

Nest = Rechnungen,

in welchen jedoch, jede Art der Steuer, Rückstände, sorgfältigst zu separiren und in Einnahme und Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns abzuliefern, auch denen Nest = Rechnungen, wenn darinnen baare Abführung mit erfolget, eine besondere Specification, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orten und deren Contribuenten, auch auf was vor Neste, nehmlich in welche Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmal mit bezuügen bleibet.

8.) Finden **Ihro Chur-Fürstl. Durchl.** nach höchster Vorschrist **sub D.** der Nothdurft, sühohin in denen Fällen, da von ganzen Communen, oder einzelnen Contribuenten, um Abminderung derer aushabenden Steuer, Eshofe oder des zu verrecken habenden Quatermber = Quanti gebethen wird, bey denen deshalb er anzustellen den Untersuchungen, die in der Besjuge **sub C.** enthaltenen Umstände, jedesmal vor allen Dingen erdieren zu lassen. Es werden daher sämtliche Herren Steuer- Revisiores, Amts- und Stadt = Steuer- Einnehmer angewiesen, in ihren, auf Erfordern, an uns einzureichen habenden Relationen, auf sothane Umstände genaue Rücksicht zu nehmen, deren Bewandnis anzuzeigen und den jährlichen Betrag der gesucht werdenden Moderation in Gelde jedesmal mit anzuwerten. Wie denn auch

Die bey vor-
kommenden
Steuer = Mo-
derationsGe-
suchen, zu er-
ruirende Um-
stände.

9.) sämtliche Franck = Steuer- Revisiores dem, wegen des Verkaufs und der Stempelung der Calender, auch derer davon zu entrichtenden Imposten und General- Accis- Abgaben, unterm 30. Octobr. a. c. ins Land ergangenen Mandate und insonderheit dessen 7ten §hen gemäß, bey ihren andern Verrechnungen und Revisionibus, so wie sie wegen der Spiel-Charren thun, auch auf die Calender, Impost- Unterschleife mit Achtung zu geben, solche ansehnlich zu machen, und, gegen Verlesung des 4ten Theils der Strafe behdrigen Orts, nach dem gnädigsten Befehle **sub E.** schuldig und gehalten bleiben, maßen hierbey einem jeden ein Exemplar sothanen höchsten Mandats, zur gebührenden Nachachtung zugesfertiget wird.

Derer Herren
Franck-Steuer-
re-Revisionum
zu führende
Kassisten auf
die Calender-
Impost- Un-
terschleife.

10.) Hiernächst giebt das Begnadigungs- Reglement de anno 1702. klare Mafse, daß die Obrigkeiten genau Acht haben sollen, damit, wie weit es mit dem Anbaue, bey währhenden Frey- Jahren von Zeit zu Zeit gekommen, bey jährlicher Einrechnung des Erlases, bey Verlust desselben, dociret werde, und, wenn einer den versprochenen oder angefangenen Bau nicht unternimmt, oder wieder liegen läset, auch die Erlasung in Steuern so gleich aufhören muß. Wie wenig aber diese so gerecht als nothwendige Vorschrist von denen meisten

Verantwort-
liche Bau-
Attelkara.

Obrigkeiten befolget worden sey, ergiebet sich aus der **sub F.** bingedruckten Haupt- Erinnerung. Kraft derselben werden sämtliche Obrigkeiten, wie auch Herren Amts- und Stadt- Steuer- Einnehmer beschieden, in denen jährlichen

Schock- und Quatember-Steuer-Einrechnungs-Registern, bey Verschreibung des Erlases, so gleich in denen Registern mit anzumerken und anmerken zu lassen, wie weit der Begnadigte mit dem Anbaue gekommen, oder wenn die Frey-Jahre zu Ende gehen, ob auch der Aufbau derer Gebäude, um welcher willen der Erlas bisher gestattet worden ist, wirklich erfolgt sey? Wie denn auch, wenn der versprochene oder angefangene Bau nicht unternommen oder fortgesetzt werden sollte, die Erlasung in Steuern so fort wieder einzuziehen, und von dem Vorgange höchsten Orts unterthänigster Bericht zu erstatten ist.

Genauere
Beobachtung
der Sportul-
Taxe.

11.) Wie denn auch sämtliche Herren Revisores Amts- und Stadt- auch sonstige Steuer-Einnehmer zu genauester Beobachtung der untern 1sten Mart. a. c. emanirten Tax-Ordnung, davon wir mittelst Patents vom 1ten April a. c. einem jeden ein Exemplar zugefertigt haben, nochmals angewiesen werden, maßen uns die genaue Prüfung der künftig in Revisions- oder sonstigen Steuer-Untersuchungs-Sachen liquidirt werdenden Gebühren, bey Schluß des höchsten Ausschreibens sub A. gemeinest anbefohlen worden ist.

Schließlich bleiben wir der Pflichtschuldigen und genauen Beobachtung alles desjenigen, was in vor- und zeitherigen General- und Particular-Ausschreibungen, oder sonst, in Steuer-Sachen, gemeinest anbefohlen, und durch besondere Anordnungen, nicht wieder aufgehoben worden ist, zuverlässig versichert, und verharren, unter Erwartung richtiger Praesentacion dieses unseres Patents und dessen umständlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingesehene Contribuenten, sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, vor unsere Personen, zu allen gefälligen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen, so schuldig als bereit.

Signl. Langensals, den 28. Decembr. 1773.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc.
verordnete Einnehmer derer Land-Brand-
Pfennig- und Quatember-Steuern im Thürin-
gischen Creyse.


(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.


(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heffel.

A.


on **W****IR****T****L****I****C****H****E****S** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern, und
 Westphalen ꝛ.
 Chur = Fürst, ꝛ.


 eifer und liebe getreue. Es erfordert die Nothdurst, daß die auf das herannahende 1774ste Jahr, von E. getreuen Landschaft bey leichtgehaltener allgemeinen Landes-Versammlung zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Befreyung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesener Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Landtags- Abschiede vom 14. Jannar. 1770. gnädigst acceptirte Brand- Land- und andere Steuern gewöhnlichermassen ausgeschrieben werden; Welchemnach, folgendes zur gebührenden Beobachtung, gemeinst angeordnet wird:

Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte unter dem Rahmen der

Land - Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige, von jedem gangbaren Schock; terminlich an Acht Pfennigen, sind sowohl im Monath Martii, als

C

als im Monath Augusti bewilligtermaßen einzubringen, jedoch nach dem im Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Einrichtung, aus denen da selbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zu schlagen und mit selbigen in eine Rechnung zu bringen.

Demnächst sind die von E. getreuen Landschaft bewilligten, und zum Theil erhöheten verschiedentlichen

Brand- & Steuern,

wie bis anhero und nach Vorschrift des erläuterten Brand-Steuer-Ausschreibens, in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Masse und Ordnung einzurechnen:

Und ist

- a) von jedem Faße inländischen braunen Bieres,
Ein Thaler, Acht Groschen,
- b) von jedem Faße inländischen weißen Bieres,
Ein Thaler, Zwölf Groschen,
- c) von jedem Faße ausländischen braunen und
weißen Bieres,

nach zeitlicher Verfassung, respective

**Ein Thaler, und Sechzehn Groschen, und
Zwey Thaler und Zwölf Groschen,**

desgleichen von dem, auf besondere Concession an theils Orten braunen den leichten oder sogenannten Halb-Biere das sonst Geordnete nach dem bestimmten Saße zu entrichten, auch

- d.) die vor dem üblich gewesene,

Ordinaire Wein- & Steuer,

benefit

e.) der

e.) der beyhm Land-Tage 1742. zuerst erbhöhet und bey nachherigen Land-Tagen 1746. 1749. 1763. 1766. sowohl bey letztem zu Anfange des Jahres 1770. beendigten Landtage continuirten

Neuen Wein-Anlage, von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben nach der diesfalls im Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1764. ertheilten Weisung zu halten.

So viel

f.) die Abgabe von

Ausländischen Brandtweine,

wescher in hiesige Lande ingehet, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff der sogenannten Liqueurs anlanget; Da verbleibet es ferner dabey, daß

Zwey Thaler, Zwölf Groschen, von jedem Cymmer einfachen ordinairen Brandtweine, und

Bier Thaler, vom Cymmer abgezogenen,

ingeleichen von denen Liqueurs, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben und das, so davor eingegangen, in die Trancé-Steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Was ferner die

Personen-Steuer

anbetrifft; So hat es bey demjenigen allenthalben sein Verbleiben, was wegen dieser Abgabe in dem, sub dato den 31. Mart. 1767. erlassenen

besondern Ausschreiben, und der demselben appendicirten alphabetischen Consignation, in soferne nachherige speciellere Verordnungen nicht etwa in einem oder dem andern Punkte eine Abänderung verlangen, anbefohlen und vorgeschrieben worden.

Wie begehren dannhero gnädigt: ihr wollet nicht nur euers Orts euch nach obigen allen gehorsamt achten, sondern auch wegen vorbenimter Land-Steuer-Pfennige und verschiedentlicher Tranck-Steuer- auch Personen-Steuer- Abgaben, denen, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, so wohl denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen in tüchtigen und unverruffenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig beizutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage so fort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, auch unverfälschten Belegen, haar an euch einzuliefern, die verbliebenen Steuer-Neste jetzlaufender Bewilligung, möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen worden einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich beizutreiben, in Tranck-Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Neste nicht zu gestatten, sondern darinnen überall gute Nichtigkeit zu halten, überhaupt aber allen dem, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Verordnungen widerum abgeändert worden, Pflichtschuldigst nachzugehen haben.

Wie denn auch ihr allersits Contribuenten hierzu gebührend anzuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung Selbst-Erfages, mit denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln, nach Ablauf derer gesetzten Fristen unmachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behrbig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor Eintritt derer Leipziger Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschie-

schieden, welche Wir euch jedesmahl werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habet.

Ubrigens habet ihr künftig in euern über vorgewesene Revisiones und Untersuchungen an Unser Ober-Steuer-Collegium zu erstattenden Berichten, auf die von denen, bey dergleichen Revisionen und Untersuchungen gebrauchten Revisoribus, Amts- oder andern Steuer-Einnehmern, liquidirten, und zum öftern großen Theils, nach Hauß-Arbeit angelegten Gebühren, ein genaues Augenmerk zu richten, solche Gebühren und Unkosten nach der jüngsthin publicirten Tax-Ordnung sorgfältigst zu prüfen, und Uns, ob und wie ferne dieselben mit nur ersagter unterm 15. Martii curr. ai. emanirten Tax-Ordnung übereinkommen, oder einer Moderation bedürffen, jedesmahl euer Pflichtmäßiges Gutachten unvorschreiblich zu ersinnen.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 23. Novembris 1773.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creys:
Einnahme.
Das Steuer-Ausschreiben aufs
Jahr 1774. betreffend.
praef. d. 6. Decembr.
praef. d. 11. Decembr.

Christian August Kunze, s.
D



B.
Von **UNSERES** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛc.
Chur - Fürst, ꝛc.

Wester und liebe getrene. Zu Verzinsung und successiver Abtragung
derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Befreiung derer Militair-und
anderer dringender Landes-Bedürfnisse, sind, der, von denen ge-
treuen Ständen, bey letzterer allgemeiner Landes-Versammlung, unter-
thänigst beschehenen Bewilligung und von Uns erfolgten gnädigsten Ac-
ception gemäß, bey herannahendem Jahres-Schluß, die Steuern auf
das nächstkommende 1774te Jahr, zeitheriger Gewohnheit nach, hinvie-
derum auszuschreiben, mithin in nurbemeldetem Jahre

Acht und Fünzig Pfennige,

inclusive derer 16. Pfennige Landsteuern, von jedem gangbarem Schocke,
und

Neun und Bierzig Quatember auf dem Lande,
dargegen

Fünf und Fünzig Pfennige

und
Sechs und Bierzig Quatember in Städten,
jedoch,

jedoch, bey letztern, mit Wegfall des, von Unserer General-Accise; an Land: auch ordinairn Pfennig- und Quatember- Steuern, für die accisbaren Städte, der Verfassung nach, monatlich in folle zu übertragen habenden, in dem, mit dem Steuer- Ausschreiben pro anno 1770. zugleich hinausgegebenem gedruckten Pfennig- und Quatember- Steuer- Verzeichniß, bemerkten Quanti, in denenjenigen Fristen, welche durch eben dieses Verzeichniß bestimmt worden, und spätestens binnen 14. Tagen, nach Verfluß jeden Termins, in Mandarmäßigen Münz- Sorten, ohnfehlbar einzubringen, und von sothanen Steuern

Zwey und Fünzig Pfennige

und

Sechs Quatember,

zur Steuer- Credit- Cassa, die, auf die übrigen

Sechs Pfennige

und

Drey und Bierzig Quatember,

eingehenden Gelder aber, anhero zur Steuer- Haupt- Cassa, oder wohin solche Unsere Ober- Steuer- Buchhalterey sonst assigniren möchte, richtig abzuliefern.

Gleichergestalt ist auch der, in denen accisbaren Städten, statt derer, auf dem Lande, mehr bewilligten. 3. Pfennige und 3 Quatember, beybehaltene

Mahl - Groschen

nach Anleitung des Ausschreibens de dato den 10ten Decemb. 1766, so, wie der

Impost von Stempel - Pappier und Spiel - Charten,



in der, durch verschiedene Mandate, besonders vom 7. Octobr. 1732 und 16. Octobr. 1749. geordneten Maasse, in künftigem Jahre 1774. noch ferner zu erheben, und zur Verrechnung zu bringen, also, daß, was die ungestempelten Charten in specie anbelanget, sie mögen inn- oder ausländisch seyn, derjenige, der solche gebrauchet, mit der, von E. getreuen Landschaft bey leztgehaltenem Land-Tage, vorgeschlagenen, und von Uns genehmigten vierfachen Strafe, an **Zwanzig Thalern** für jedes Stück, ohne einige Milderung, angesehen werden soll.

Wannhero Wir hierdurch an euch gnädigst begehren, ihr wollet denen, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen, von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl denen Amts- und übrigen Steuer-Einnehmern, solches alles, mittelst Patents, gebührend bekannt machen, auch euch selbst hiernach allenthalben gehorsamst achten, von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, so die Einschickung derer Einrechnungs-Register zur gehörigen Zeit verabsäumen, die dadurch verwürkte Strafe an **Zwanzig Thalern** ohne Rückfrage, herbey treiben, nicht minder, euers Orts, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, die einkommenden Steuern, oder darauf erhaltenen Anweisungen, samt euern Auszügen, Stände-Registern, und passirlichen Belegen, an die Steuer- und Haupt-Cassen behörig einsenden, im Gegentheil aber auch wider diejenigen Unterthanen, die sich, ihres contribuablen Zustandes ohngeachtet, in Berichtigung ihrer aufhabenden Steuer-Gefälle, zur Angebuhr, saumselig erweisen sollten, mit denen, in Unserm Rescripto generali de dato Leipziger Oster-Markt vom 7den May ai. curr. vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln, ohne Anstand, verfahren lassen, und überhaupt alles Ernstes dahin bedacht seyn, daß, außer der vorzüglich zu befördernden eurrenten Steuer-Abgabe, auch die erwachsenen Reste des leztverwichenen und jetzigen Jahres,

f. 67.

Jahres, so weit es nur immer thunlich, nach Befinden der Umstände, durch Particular-Zahlung und Bestimmung leidlicher Fristen, in Conformitaet des angezogenen Generalis, Unserm Aecario annoch gewähret werden mögen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, den 23.
Novembris 1773.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Ceceß:
Einnahme.

Das Steuer-Ausschreiben
pro anno 1774. betreffend.
praef. d. 6. Decembr.
praef. d. 11. Decembr.

Christian Friedrich Grabener, s.
E

C.

Son **ALLER** Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛc.
Chur = Fürst, ꝛc.

Seher und liebe getreue. Demnach in Ansehung Unserer sub dato den 9. Novembr. ai. praet. wegen des künftigen Verfahrens in Einbringung derer Steuern, und Abstellung derer bey hiebvoriger Execution öfters vorgefallenen Mißbräuche, auch Bedrückung derer Contribuenten, erteilten Vorschrift, verschiedentlich von denen Steuer-Officianten, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen Vorstellung geschehen, und Wir dabey zu bemerken gehabt, daß hierunter mancherley Mißdentungen mit untergelauffen; So finden Wir aus Landeväterlicher Milde gegen Unsere getreue Unterthanen nöthig, obangezogene Vorschrift zu erläutern und nähere Anweisung zu geben, und zwar:

I.) habt ihr sowohl, als auch die Unter-Einnehmer in Dörfern und Städten, an die Orte, wo nach Ablauf der gewöhnlichen 14. tägigen Frist in jedem Monathe mit Abführung derer verfallenen Steuern gesäumet wird, vorerst einen gemeinen Steuer-Exequirer, oder nach Befinden

finden einen Mousquetirer, welchem nur Drey Groschen täglich an Gehül-
ren zu reichen, abzusenden, und denselben dahin zu instruiren, daß er
denen Restanten, daß sie binnen einer 14. tägigen Frist zu bezahlen, oder
die Auspfändung, auch wohl Sequestration zu gewarten haben, ankündi-
ge, von denen Obrigkeiten oder Gerichten an dem Orte, dahin er zur
Execution abgeschicket worden, und allwo er sich solchergestalt nicht lange
aufzuhalten hat, die Specification derer Individual- Restanten abfordere,
und solche an die Einnahme, von welcher er abgeschicket worden, zurück
bringe.

2.) Nach Ablauf solthener 14. tägigen Frist, und wenn die Res-
tanten gleichwohl inzwischen Praestanda nicht praestiret, ist gegen diese-
nigen, so die Abgaben zu bezahlen im Stande, aber dennoch damit säu-
mig sind, ingleichen gegen diejenigen, welche durch ihr eigenes Verschul-
den, weil sie schlechte Wirthschaft treiben, in Deste verfallen, vorzüglich,
mittelft Requisition der ordentlichen Obrigkeit, mit der angedroheten Aus-
pfändung, oder, bey beharrlicher Unrichtigkeit, mit der Sequestration so-
fort, doch also, daß die sequestrirten Güther nicht deterioriret werden,
zu verfahren, und von denen Gerichts- Obrigkeiten sodann weiter keine
Nachsicht zu gestatten.

3.) In denen Fällen, und wo sich befindet, daß von nachlässigen
und untreuen Steuer- Einnehmern die erhobenen Steuern zu Befreitung
anderer Abgaben, oder in eigenen Nutzen verwendet worden, sind solche
durch die behendesten Zwangs- und rechtliche Mittel einzubringen.

4.) In Ansehung dererjenigen Contribuenten, welche mit ihren
Steuer- Abgaben in Deste bleiben, gleichwohl aber nicht als Widerspen-
stige oder durch ihr Verschulden und üble Wirthschaft in Abfall gerathene
anzusehen sind, sondern durch Unglücks- Fälle zurückgesetzt worden, und
sich in würtllichen Uvermögen und Armuth befinden, sind die Gerichts-

Obrigkeiten und Unter-Einnehmer ernstlich anzuweisen, von dergleichen Defianten wenigstens particular-Zahlung zu erlangen, sich allen Fleißes zu bemühen, und keinen Contribuenten, wenn er den ganzen Rest auf einmahl zu berichtigen nicht im Stande ist, mit sothaner abschläglichen Bezahlung abzuweisen, übrigens aber, mit pflichtmäßiger Anzeige aller Umstände, sofort unterthänigsten Bericht ex officio zu erstatten, und weitere Resolution zu erwarten, jedoch überhaupt dahin zu sehen, daß darunter kein Mißbrauch entstehe, sondern wenn verarmte Contribuenten bey nummehr sich veränderten Zeit-Umständen und cessirenden Theuerung sich wieder erholen, dieselben zu Abführung wenigstens derer Currenten im jetzigen Jahre, möglichstermaassen angehalten werden, allermaassen hierdurch sämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmer, mit Verweisung auf ihre Uns geleistete Pflicht verwarnet werden, weder aus Eigennus noch privar-Absichten, oder aus Inadvertenz und Nachlässigkeit, einige ungebührliche Nachsicht, so Uns zu einer gerechten Abndung Anlaß geben könnte, zu gestatten. :c.

Endlich sind

6.) die, gegen Eintreibung derer Steuern interponirten Appellationen nur quoad effectum devolutivum in Obacht zu nehmen, dargegen ist bey Subhastationen jederzeit vor dererselben Vollstreckung Bericht zu erstatten.

Wir begehren dannenhero hierdurch gnädigst, ihr wollet in dessen allen Conformitaet, das Beförige in Obacht nehmen, und an sämtliche Stände und Unter-Einnahmen, mittelst schriftlicher Patente weiter verfügen, übrigens aber in Ansehung derer, von verschiedenen Steuer-Einnahmen geklagten ungebührlichen Nachsicht, und unnöthigen Weitläufigkeiten derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in denen Fällen der Auspfändung

765

pfändungen und Sequestrationen, auch bey gesuchter Assistenz in Einbringung derer Steuern, darauf bestens invigiliren, und bey speciellen Anzeigen euern unterthänigsten Bericht ohne Verzug ersatten.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Leipziger Oster-
Markt, am 7. May 1773.

Christian Wilhelm von Nischwitz.

An die Thüringische Creys:
Einnahme.
Die Einbringung derer Steuern
betreffend.

Mich. Nr. 1773. Ves. No. 2.
praef. d. 17. May 1773.

Carl Gottlob Noa, s.

§

D.

**Von Gottes Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und
Westphalen ꝛ.
Chur - Fürst, ꝛ.**

Sester und liebe getreue. Demnach Wir sürohin in denen Fällen, da von ganzen Communiten, oder einzelnen Contribuenten um Abminderung derer aufhabenden Steuer-Schocke oder des zu verrechnen habenden Quatember-Quantii gebethen wird, bey denen deßhalber anzustellenden Untersuchungen die in der Befuge sub C. enthaltenen Umstände jedesmahl vor allen Dingen erörtern zu lassen, der Nothdurft befinden; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet nicht nur euch hiernach gebührend achten, sondern auch hierzu die Steuer- Revisores und Amts- Steuer-Einnehmer behörig anweisen, und Uns in eucrn, wegen dergleichen Moderations-Gesuche, zu erstattenden Berichten, deren Verwandniß gehorsamst anzeigen, auch wenn ihr eine Abminderung in Schocken oder Quatembern ohnmaßgeblich vorzuschlagen habet, so wohl den jährlichen Betrag davon in Gelde jedesmahl mit auswerfen, ꝛ.

Dafern auch bey dergleichen vorfallenden Steuer-Moderations-Gesuchen, außer obigen, euch noch andere zu sothaner Erörterung dienliche

HA.

nliche Punkte beygehen, oder noch mehrere einer nähern Untersuchung bedürftige Umstände vorkommen sollten; So erwarten Wir nicht nur dieferhalb eure ferneren Vorschläge, sondern stellen auch euch, solche nach Befinden zugleich eruiren zu laßen, gnädigt anheim, und habt ihr sodann auch diesfalls eure gehorsamste Anzeige mit zu erstatten.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 15.
Novembris 1773.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creyß
Einnahme.

Die bey vorkommenden Steuer-
Moderations-Gesuchen, zu erui-
renden Umstände betreffend.

NJ. 1774, Bef. S. No. 21,
praef. d. 6. Decembr.
praef. d. 11. Decembr.

Christian August Kunze, s.



Nj. 1774. Bef. No. 21.

Verzeichniß

dererjenigen Punkte, welche in den Fällen, da
um Moderation derer Steuer-Schock oder
des Quatember-Quantum gebethen wird,
jedesmahl behörig zu untersuchen
sind.

A.

Bey Schock-Moderation's Gesuchen ist zu
eruiten:

- 1.) Ob und seit welcher Zeit, auch wodurch ein Theil des Grundstücks dergestalt deterioriret worden, daß solches, auch durch wirtschaftlichen Fleiß, niemals, oder in langer Zeit nicht wieder in nugharen Stand gesetzt werden kann?
- 2.) Ob und aus welchen Ursachen sich die Nutzung des Grundstücks, worauf bey der ersten Belegung mit reflectiret worden, vorjest beträchtlich vermindert habe, auch ob selbige, alles wirtschaftlichen Fleißes ungeachtet, dennoch nicht wieder oder wenigstens so bald nicht wieder zu erlangen sehe?
- 3.) Ob eine Praegravation gegen andere benachbarte Orte oder Grundstücke sich äußere, und woher solche zu rühren scheine?
- 4.) Ob zu dem Grundstück etwa vormahln Pertinenzien gehöret, so ohne Steuern davon abgekommen?
- 5.) Wie

- 5.) Wie hoch das letzte und vorherige Kauf-Preitium gewesen?
- 6.) Wie hoch das Grundstück anjetzt, bey guter Wirtschaft zu benutzen. sehe?
- 7.) Was außer den Steuern, sonst für Abgaben darauf haften?
- 8.) Was dem Besitzer nach Abzug derer sämtlichen Abgaben, von der jährlichen Nutzung des Grundstücks ohngefehr übrig bleiben dürfte?
- 9.) Ob und was für Grundstücken an dem Orte Schockfrey besessen werden?
- 10.) Ob in dem Falle, da zu einem descripten, und der Caducitaet sich näherndem Grundstück ein Annehmer sich findet, dabei aber eine Abminderung derer darauf haftenden Schocke verlangt wird, bereits vorhero hinlängliche Bemühung angewendet worden, ein dergleichen Grundstück unter vortheilhafteren Bedingungen wieder an Mann zu bringen?

B.

Wenn eine Commun um Verminderung ihres Local-Quatember-Quanti bittet, ist zu untersuchen:

- 1.) Wie die Quatember-Repartition dasigen Orts beschaffen, und ob nicht durch deren billig- und Verfassungsmäßige Abänderung die Aufbringung des Local-Quanti zu erleichtern?
- 2.) Ob und was für Einwohner an demselben Orte Grundstücken besitzen oder sonst Nahrung treiben, und von Quatember-Steuer-Beiträgen frey sind?

3

3.) Ob



- 3.) Ob Caducitaeten an dem Orte anzutreffen, welche in Quatembem der Verfassung nach übertragen werden müssen, und zu deren baidigen Wiedererhebung keine Hoffnung vorhanden?
- 4.) Ob ein Quatember-Excurrens colligiret und wie solches verwendet wird?
- 5.) Ob der Ort seit der Zeit, da das bisherige gangbare Quantum bestimmt worden, einen beträchtlichen Abgang an contribuablen Einwohnern gehabt, oder nutzbaren Grund und Boden verlohren?
- 6.) Ob irgend ein besonderer und beträchtlicher Nahrungs-Zweig, worauf bey Bestimmung des Local-Quantum mit reflectiret worden, für den Ort auf immer oder wenigstens auf lange Zeit verlohren gegangen?
- 7.) In was für einem Verhältniß das Quatember-Quantum des Orts gegen die Local-Quanta einiger benachbarter, ohngefehr in gleichen Umständen sich befindender Ortschaften stehe?
- 8.) Ob in dem Falle, wenn einzelne Contribuenten über Unerträglichkeit ihres Quatember-Contingents klagen, und dessen Abminderung verlangen, die Gerichts-Obrigkeit vorher, wie jedesmahl geschehen soll, angegangen, oder dahin angewiesen worden, ihnen, vi juris subcolleclandi nach Befinden entweder durch anderweite Subrepartition, oder von dem Excurrente, wenn dergleichen vorhanden, Erleichterung zu verschaffen?

E.

Friedrich August, K.
Chur - Fürst, K.

Besser und liebe getraue. Nachdem Wir, wegen des Verkaufs und der Stempelung derer Calender, auch derer davon zu entrichtenden Imposten und General - Accis - Abgaben, ein Mandat ins Land ergehen zu lassen, der Nothdurft befunden;

So übersenden Wir euch hier befolgende Abdrücke davon, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wolleet die Trancé - Steuer - Revisores ohngesäumt anweisen, nach Maasgebung des 7. Sphi sothanen Mandats, bey ihren andern Verrichtungen und Revisionibus, so wie sie wegen derer Spiel - Charzten thun, auch auf die Calender Impost - Unterschleife mit Achtung zu gehen, solche ausfindig zu machen, und, gegen Genießung des 4ten Theils der Strafe, behörigen Orts anzuzeigen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, den 3.
Decembris 1773.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

In die Thüringische Creyß:
Einnahme.

Das Mandat, wegen des Verkaufs und der Stempelung derer Calender, auch derer davon zu entrichtenden Imposten und General - Accis - Abgaben betreffend.
praef. d. 17. Decembr.

Christian Friedrich Grabener, s.

F.

EXTRACT.

Aus denen, dem Thüringischen Creyße, über die Schoß- Steuer-
Rechnung aufs Jahr 1767. ausgesetzten Erinnerungen.

I.

Creyß = Einnahme,

- a.) Die anbefohlenen bezubringenden Bau = Attestata sind bey denen
wenigsten Ständen in denen Registern beygefügt, welches künftig
in bessere Obacht zu nehmen seyn wird.

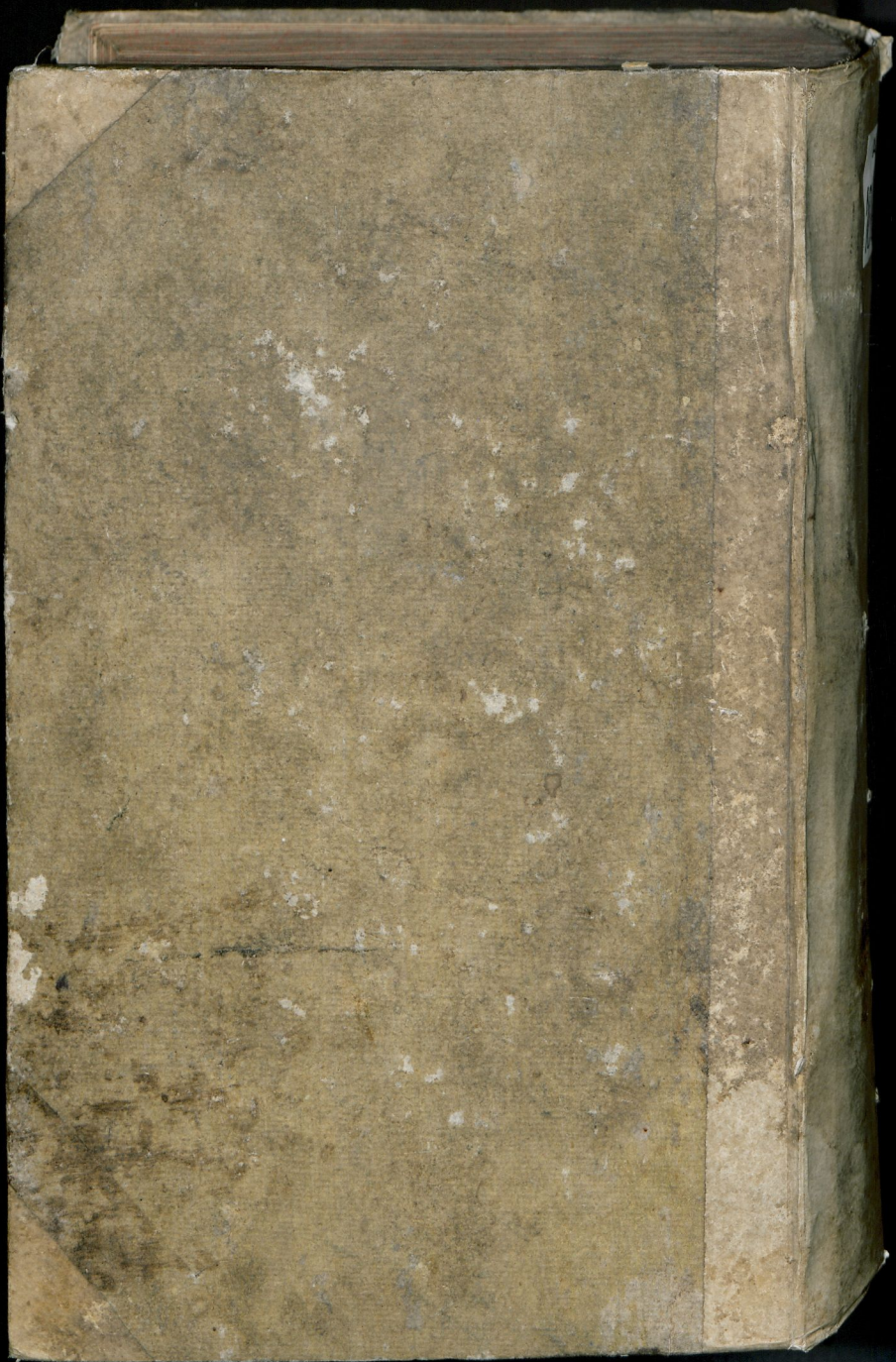
2c. 2c.

Datum Dresden am 1. Mart. 1773.

Chur = Fürstl. Sächsl. Ober = Steuer =
Einnahme.

AB: 104395

X 2285231



15
155.



er Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen etc. unser gnädig-
ster Herr, haben die, auf das herannahende

1774^{te} Jahr,

von E. getreuen Landschaft, bey letztgehaltener allgemeinen Landes-Versamm-
lung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, in-
gleichem zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Landes-erforderlichen Miliz,
auch, zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl
anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte
und in dem Land-Tags-Abschiede vom 14. Januar 1770. gnädigst accep-
tirte

Land-Brand-Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-Papier und
Spiel-Charten, ingleichen

Persoenen-Steuer, und Wahl-Groschen-Abgabe,

in denen gnädigst an uns erlassenen und sub A. & B. angebruckten
höchsten Befehlen, gewöhnlichermaßen auszuschreiben, uns die weitere Bekan-
machung Höchst Ihrer gnädigsten Willens-Meynung an die, in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten Grafen, Herren, Ritterchaft
und Städten, wie auch an die Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-
Eintnehmer, anzubefehlen und daben folgendes, zur gebührenden Beobach-
tung, gemeinjt anzuordnen geruhet.

Erstfligirt
In Jossede in loco judicii,
Am 29. Januar 1774
Johann Daniel Faber
Registr. zur

